

§ 1**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1

Der Verein führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Aachen. Nach Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen wird der Name mit dem Zusatz e.V. geführt.

1.2

Als kirchlicher Verein untersteht der KjG Diözesanverband Aachen der Aufsicht des Bischofs von Aachen. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

1.3

Der Sitz des KjG Diözesanverband Aachen ist Aachen.

1.4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck des Vereins**

2.1

Zweck des KjG Diözesanverband Aachen ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben der Katholischen jungen Gemeinde (KjG), wie sie in den Grundlagen und Zielen des Bundesverbandes der Katholischen jungen Gemeinde grundgelegt sind, sowie die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

2.2

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Schulungs- und Bildungsveranstaltungen
- Vorbereitung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen
- Beratungstätigkeiten
- Herstellung und Veröffentlichung von Publikationen
- Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke
- Vorhalten von Arbeitsmitteln und Personal zur Durchführung der vorgenannten Zwecke

§ 3**Gemeinnützigkeit und Verwendung von Vereinsmitteln**

3.1

Der KjG Diözesanverband Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KjG Diözesanverband Aachen ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2

Mittel des KjG Diözesanverband Aachen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KjG Diözesanverband Aachen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können erstattet werden.

3.3

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesanleitung (Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 2 BGB gem. § 12.1 S.2) haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die maximale Höhe der Vergütung entscheidet der Finanz- und Personalausschuss.

§ 4**Mitgliedschaft**

4.1

Mitglieder des KjG Diözesanverband Aachen können werden

a)

die Pfarrgemeinschaften der KjG in der Diözese Aachen, gleichgültig ob diese rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine sind, durch eine entsprechende Erklärung ihrer Pfarrleitung und deren Bestätigung durch die Diözesanleitung. Sofern sowohl ein rechtsfähiger als auch nicht rechtsfähiger Verein in einer Pfarrei besteht, entscheidet die Diözesankonferenz, wer Mitglied des KjG Diözesanverbandes Aachen werden kann. Die Diözesankonferenz entscheidet auch, wenn die Diözesanleitung die Bestätigung verweigert. Voraussetzung zur Mitgliedschaft im KjG Diözesanverband Aachen ist, dass die Pfarrgemeinschaften sich eine Satzung entsprechend

der von der Diözesankonferenz verabschiedeten Mustersatzung (vgl. Anlage 1) geben oder sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine Satzung im Rahmen einer von der Diözesankonferenz verabschiedeten Mustersatzung gegeben haben.

Die Pfarrgemeinschaften sind bei einer Änderung der Mustersatzung durch die Diözesankonferenz verpflichtet ihre Satzung anzupassen. Abweichungen von der Mustersatzung (vgl. Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist, sind grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Diözesanleitung Abweichungen genehmigen.

b) jede natürliche Person, die die Grundlagen und Ziele der KjG bejaht (Einzelmitglieder). Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Diözesanleitung.

4.2

Die nicht in das Vereinsregister eingetragenen Regionalverbände Aachen-Land, Aachen-Stadt, Düren, Eifel, Heinsberg, Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach der KjG verlieren spätestens einen Monat nach Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister ihre Mitgliedschaft.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

5.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss durch die Diözesankonferenz.

5.2

Eine Pfarrgemeinschaft kann nach einem Austrittsbeschluss ihrer Mitgliederversammlung den Austritt aus dem KjG Diözesanverband Aachen mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber der Diözesanleitung erklären.

Einzelmitglieder können jederzeit zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Diözesanverband ihren Austritt erklären.

5.3

Ein Mitglied kann aus schwerwiegendem Grunde auf Antrag von mindestens drei Pfarrgemeinschaften oder der Diözesanleitung nach vorheriger Anhörung durch die Diözesankonferenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.

Nach einem Austritt oder Ausschluss verliert eine Pfarrgemeinschaft das Recht in ihrem Vereinsnamen die Bezeichnung "KjG" oder die Worte "Katholische junge Gemeinde" zu verwenden.

§ 6

Beiträge

Die Pfarrgemeinschaften und Einzelmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, den die Diözesankonferenz in einer Beitragsordnung festsetzt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7

Mitgliedschaft des KjG Diözesanverband Aachen

Der KjG Diözesanverband Aachen ist Mitglied im Bundesverband der KjG und im Diözesanverband des BDKJ.

§ 8

Die Organe des KjG Diözesanverband Aachen

Die Organe des KjG Diözesanverband Aachen sind

- die Diözesankonferenz
- der Diözesanausschuss
- die Diözesanleitung
- der Finanz- und Personalausschuss

§ 9

Die Diözesankonferenz

9.1

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des KjG Diözesanverband Aachen. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele des KjG Bundesverbandes sowie der Satzung des Bundesverbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

9.2

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes der Diözesanleitung
- Entgegennahme des Kassenberichtes

- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Finanz- und Personalausschusses
- Entlastung der Diözesanleitung
- Entgegennahme der Berichte diözesaner Arbeitskreise
- Entgegennahme des Berichtes des Wahlausschusses
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl:
 - der Mitglieder der Diözesanleitung
 - der Mitglieder des Diözesanausschusses
 - der Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses
 - der Mitglieder von Sachausschüssen
 - der Delegierten für die Gremien des Bundesverbandes der KjG einschließlich seiner Trägerkörperschaften und die Diözesanversammlung des BDKJ für ein Jahr, sofern die Delegiertenplätze nicht durch die Diözesanleitung wahrgenommen werden
 - des Wahlausschusses
 - von 2 Kassenprüfer/innen

Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung (Anlage 3)

- Beratung und Beschlussfassung über:
 - die inhaltliche Ausrichtung des Diözesanverbandes
 - an die Diözesankonferenz gerichtete Anträge
 - die Diözesansatzung
 - den Mitgliedsbeitrag der Pfarrgemeinschaften
 - den Mitgliedsbeitrag der Einzelmitglieder
 - das Bildungskonzept
 - Veranstaltungen und Aktionen
 - Mustersatzungen für Pfarrgemeinschaften
- Befassung mit geschlechterspezifischen Themen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses.

Die Diözesankonferenz kann Arbeitskreise und Sachausschüsse für bestimmte Aufgaben einrichten.

9.3

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Delegationen der Pfarrgemeinschaften.
Die Delegiertenplätze der Pfarrgemeinschaften werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Delegiertenplätze werden von Delegierten, die von den Mitgliederversammlungen zu wählen sind, wahrgenommen.
Eine Vertretung verhinderter Delegierter ist nur durch von den Mitgliederversammlungen gewählte Ersatzdelegierte zulässig.
Sofern eine Mitgliederversammlung keine oder nicht genügend weitere Delegierte oder Ersatzdelegierte gewählt hat, wird die Besetzung dieser Delegiertenplätze von der jeweiligen Pfarrleitung bestimmt.
Delegierte einer Pfarrgemeinschaft müssen deren Mitglied sein.
Die Amtsdauer der von den Mitgliederversammlungen gewählten Delegierten oder Ersatzdelegierten beträgt ein Jahr.

- die/der Delegierte der Einzelmitglieder
 - die Mitglieder der Diözesanleitung.
- Beratende Mitglieder sind, sofern sie nicht einer Pfarrgemeinschaftsdelegation angehören:

- die Mitglieder von diözesanen Arbeitskreisen
- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
- die Mitglieder des Diözesanausschusses
- die Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses
- die Mitglieder von diözesanen Sachausschüssen
- die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Diözesanleitung; siehe §12.2 letzter Satz.

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen (z.B. die Mitarbeiter/innen des Diözesanverbandes)

9.4

Die Größe einer Pfarrgemeinschaftsdelegation wird wie folgt ermittelt:

Die Zahl der Delegierten der Pfarrgemeinschaften ist auf das Zweifache der Zahl der Pfarrgemeinschaften begrenzt. Diese Höchstzahl wird wie folgt auf die einzelnen Pfarrgemeinschaften verteilt:

- a) Zunächst erhält jede Pfarrgemeinschaft einen Delegiertenplatz.
- b) Die Pfarrgemeinschaften mit mehr als 10% aller Mitglieder in den Pfarrgemeinschaften des Diözesanverbandes erhalten drei weitere Delegiertenplätze.
- c) Die Pfarrgemeinschaften mit mehr als 5% aller Mitglieder in den Pfarrgemeinschaften des Diözesanverbandes erhalten zwei weitere Delegiertenplätze, soweit sie nicht bereits unter b) berücksichtigt worden sind.
- d) Soweit dann noch nicht verteilte Delegiertenplätze verbleiben, erhalten die bei der Verteilung zu b) und c) nicht berücksichtigten Pfarrgemeinschaften jeweils einen weiteren Delegiertenplatz.
- e) Bei nicht ausreichender Restzahl bei b) oder c) oder d) erfolgt die Verteilung in der Reihenfolge der Zahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft. Bei gleicher Zahl der Mitglieder erhöht sich die Höchstzahl der Delegierten entsprechend.

Bei der Gesamtzahl der Mitglieder sind die Einzelmitglieder des Diözesanverbandes nicht zu berücksichtigen. Grundlage für die Verteilung der Delegiertenplätze sind die Mitgliederzahlen zum 30.6. des laufenden Jahres. Findet die Konferenz vor dem 30.06. statt, sind die Mitgliedszahlen vom 31.12. des Vorjahres zu verwenden. Passive Mitglieder bleiben bei der Zahl der Mitglieder unberücksichtigt.

Pfarrgemeinschaften, die nur einen Delegiertenplatz erhalten haben, können einen Gastplatz ohne Stimmrecht in Anspruch nehmen.

9.5

Die/der Delegierte der Einzelmitglieder wird wie folgt bestimmt:

Vier Monate vor Beginn der Diözesankonferenz ist jedem Einzelmitglied durch die Diözesanleitung eine Liste der Einzelmitglieder zu übersenden mit dem Hinweis, dass aus der Liste maximal eine Person als Delegierte(r) ausgewählt werden kann, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist.

Stimmzettel, die nicht spätestens zehn Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanstelle eingegangen sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Auf diese Ausschlussfrist ist in den Mitgliederschreiben mit konkretem Datum hinzuweisen.

Gewählt als Delegierter ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Nimmt die/der gewählte Delegierte die Wahl nicht an, gilt der in der Reihenfolge der Stimmen Nächstfolgende als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ersatzdelegierte im Falle der Verhinderung des gewählten Delegierten sind die übrigen zur Wahl vorgeschlagenen Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einzelmitglieder, die mindestens ein Jahr Mitglied im Diözesanverband sind.

9.6

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen einberufen und von einem Mitglied der Diözesanleitung geleitet. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder mindestens ein Drittel der Pfarrgemeinschaften oder mindestens ein Drittel der Einzelmitglieder dies beantragen.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung (vgl. Anlage 2). Diese ist Bestandteil der Satzung. Für Wahlen gilt die Wahlordnung (Anlage 3). Diese ist Bestandteil der Satzung.

9.7

Über den Verlauf der Sitzung der Diözesankonferenz ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Mitglied der Diözesanleitung zu unterzeichnen und innerhalb von 10 Wochen den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

9.8

Anträge an die Diözesankonferenz müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich mit Begründung bei der Diözesanleitung vorliegen und sind 3 Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Nach Ablauf der 6-Wochen-Frist und während der Diözesankonferenz können Initiativanträge gestellt werden. Diese müssen mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Mit der gleichen Mehrheit können Tagesordnungspunkte umgestellt und abgesetzt werden.

Anträge auf Änderung der Satzung, Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und des Finanz- und Personalausschusses, Entlastung von Mitgliedern der Diözesanleitung und ähnlich schwerwiegende Beschlussanträge können nicht als Initiativantrag gestellt werden.

Änderungsanträge zu allen Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können jederzeit gestellt werden.

9.9

Anträge an die Diözesankonferenz können nur von deren Mitgliedern, Diözesanleitung, Diözesanausschuss, Finanz- und Personalausschuss, diözesanen Sachausschüssen und Arbeitskreisen gestellt werden.

§ 10

Abstimmungen

10.1

In allen Gremien des Diözesanverbandes erfolgt die Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

10.2

Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden. Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.

10.3

Änderungen der Satzung des KjG Diözesanverband Aachen können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen.

10.4

Die Auflösung des KjG Diözesanverband Aachen kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz zustimmen.

§ 11

Der Diözesanausschuss

11.1

Der Diözesanausschuss ist nach der Diözesankonferenz das oberste beschlussfassende Organ des KjG Diözesanverband Aachen. Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit des Diözesanverbandes und beschließt laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

11.2

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen
- Informationsaustausch und Kontakt zwischen den Pfarrgemeinschaften und der Diözesanebene
- Beratung über den Stellenplan des Diözesanverbandes einschließlich der Stellenbeschreibung

11.3

Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- bis zu sechs Frauen
- bis zu sechs Männer
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Aus jeder Region soll ein/e Vertreter/in in den Diözesanausschuss gewählt werden.

Als beratende Mitglieder kann der Diözesanausschuss hinzuziehen:

- Mitglieder von Pfarrleitungen, deren Pfarrgemeinschaften nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Diözesanausschuss vertreten werden
- die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Diözesanleitung
- die Mitglieder diözesaner Arbeitskreise und Sachausschüsse
- ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes

Die Diözesanleitung kann Gäste einladen (z. B. die Mitarbeiter/innen des Diözesanverbandes).

11.4

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

Gewählte, stimmberechtigte Mitglieder im Diözesanausschuss können werden:

a) Pfarrleiter/innen

b) von der Mitgliederversammlung ihrer Pfarrgemeinschaft für die Kandidatur vorgeschlagene Frauen und Männer. Findet vor einer Diözesankonferenz keine Mitgliederversammlung mehr statt, kann die Leitungsrunde eine Frau oder einen Mann für die Kandidatur vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorschlagen.

Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn

- die unter a) genannten Personen nicht mehr Pfarrleiter/innen sind und auch nicht von der jeweiligen Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaft mit der Fortführung des Mandats beauftragt wurden.
- die unter b) genannten Personen nicht mehr von der Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaft beauftragt sind.

Die Amtszeit endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn der betreffenden Person von der Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaft die Beauftragung entzogen wird.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

11.5

Der Diözesanausschuss tagt regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr.

Er wird von der Diözesanleitung schriftlich zwei Wochen vorher unter Beifügen der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Den Vorsitz hat ein Mitglied der Diözesanleitung.

§ 12

Die Diözesanleitung

12.1

Die Diözesanleitung nimmt Leitung und Geschäftsführung des KjG Diözesanverband Aachen im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und des Diözesanverbandes wahr.

Die Diözesanleitung bildet den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses allein.

12.2

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
- Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz und des Diözesanausschusses
- Kontakt zu diözesanen Arbeitskreisen
- Kontakt zu den Pfarrgemeinschaften und Projektgemeinschaften
- Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften.
- Anstellung von Personal für den KjG Diözesanverband Aachen im Rahmen des genehmigten Stellenplans
- Verantwortung für das Bildungskonzept und für Bildungsmaßnahmen im Diözesanverband
- Vertretung des KjG Diözesanverband Aachen im Bundesverband, auf BDKJ-Diözesanebene sowie in Kirche und Öffentlichkeit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung ehrenamtliche Mitarbeiter/innen mit Zustimmung des Diözesanausschusses berufen.

12.3

Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören:

- bis zu drei Diözesanleiterinnen
- bis zu drei Diözesanleiter

insgesamt jedoch nicht mehr Personen als die Gesamtzahl der bestehenden Pfarrgemeinschaften.

Von diesen Personen ist eine Geistliche(r) Leiter(in), bzw. nimmt Aufgaben der geistlichen Leitung wahr.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Kandidiert kein(e) Geistliche(r) Leiter(in), bzw. kein Laie zur Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung, entscheidet die Diözesankonferenz vor der Wahl, welche Position innerhalb der Diözesanleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

12.4

Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus als Vorstand des KjG Diözesanverband Aachen im Amt bis wirksame Neuwahlen erfolgt sind.

Mitglieder der Diözesanleitung müssen Mitglied einer Pfarrgemeinschaft des Diözesanverbandes oder Einzelmitglied im Diözesanverband sein, oder es spätestens mit Amtseintritt werden.

§ 13

Arbeitsgemeinschaften der Pfarrgemeinschaften

Die Diözese Aachen ist in die Regionen Aachen-Land, Aachen-Stadt, Düren, Eifel, Heinsberg, Kempen-Viersen, Krefeld und Mönchengladbach aufgeteilt.

Die Pfarrgemeinschaften in einer Region bilden eine Arbeitsgemeinschaft (AG) mit dem Namen „AG Region XY“.

Aufgaben der AG Region sind:

- Erfahrungsaustausch über die Arbeit in den Pfarrgemeinschaften
- Unterstützung zur Bildung von Projektgemeinschaften in der Region
- Bestellung des/der Vertreter/in der KjG für die regionalen Gremien des BDKJ
- Bestellung des/der Vertreter/in der KjG für die regionalen Jugendhilfeausschüsse oder kommunalen Jugendringe, so vorhanden.

Die Mitglieder der AG sind die Pfarrleiter/innen der Pfarrgemeinschaften. Jede Pfarrleitung kann sich durch ein Mitglied ihrer Pfarrgemeinschaft vertreten lassen. Aus den ständigen Mitgliedern wird ein(e) Sprecher(in) der AG gewählt.

Die Treffen der AG werden von der/dem Sprecher(in) der AG einberufen. Ist kein(e) Sprecher(in) gewählt, kann die Einberufung durch die Diözesanleitung erfolgen.

§ 14

Projektgemeinschaften

Eine Projektgemeinschaft (PG) für ein zeitlich begrenztes Projekt kann von den Pfarrleitungen von zwei oder mehr Pfarrgemeinschaften gebildet werden. Das Projektteam besteht aus den Pfarrleitungen und/oder aus von den Pfarrleitungen berufenen Personen. Von den Pfarrleitungen können beratende Mitglieder hinzugezogen werden. Die Projektgemeinschaft benennt eine Kontaktperson für die beteiligten Pfarrgemeinschaften und den Diözesanverband. Die Finanzhoheit liegt bei den teilnehmenden Pfarrgemeinschaften. Die Pfarrleitungen sind über die Aktivitäten der PG ihrer Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

§ 15

Finanz- und Personalausschuss

15.1

Der Finanz- und Personalausschuss wird von der Diözesankonferenz gewählt. Er berät die Diözesanleitung insbesondere in rechtlichen und finanztechnischen Fragen der Anstellung des Personals der Diözesanstelle des KjG Diözesanverband Aachen.

Weiterhin ist er bei bestimmten Fragestellungen zustimmungspflichtig.

Zustimmungspflichten gelten nur intern (innerverbandlich).

15.2

Dem Finanz- und Personalausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung der Abwicklung des Gesamthaushaltsplanes des laufenden Jahres
- Beratung der wirtschaftlichen Situation des KjG Diözesanverband Aachen
- Zustimmung zum Rechnungsabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) im Vorfeld der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Gesamthaushaltsplan des laufenden und kommenden Geschäftsjahres einschließlich Stellenplan mit Stellenbeschreibung und die mittelfristige Haushaltsplanung bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren
- Zustimmung bei der Aufnahme von Darlehen
- Zustimmung beim Erwerb, bei der Belastung und Veräußerung von Eigentum im Wert von mehr als 5000,- €
- Zustimmung beim Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen mit halbjährlicher oder längerer Kündigungsfrist
- Zustimmung beim Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 5.000 €
- Erstellen eines Jahresberichts für die Diözesankonferenz
- Entscheidung über die maximale Höhe der Vergütung der ehrenamtlichen Diözesanleitung.

15.3

Der Finanz- und Personalausschuss wird gebildet durch die Mitglieder des Diözesanausschusses, die Diözesanleitung sowie bis zu vier weitere Personen.

Die Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung oder des Diözesanausschusses sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Dabei ist Parität zu gewährleisten.

Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Finanz- und Personalausschuss ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

Die Diözesanleitung kann Gäste zum Finanz- und Personalausschuss einladen.

15.4

Der Finanz- und Personalausschuss tagt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Er wird von der Diözesanleitung zwei Wochen vorher unter Beifügen der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Den Vorsitz hat ein Mitglied der Diözesanleitung.

15.5

Die Diözesanleitung muss eine außerordentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses einberufen, wenn der Diözesanausschuss oder die Hälfte der direkt von der Diözesankonferenz gewählten Mitglieder dies beantragen.

§ 16

Sachausschüsse, Arbeitskreise, Wahlausschuss

16.1

Sachausschüsse unterstützen die Arbeit der diözesanverbandlichen Organe.

Sie werden von der Diözesankonferenz für ein Jahr eingesetzt und legen dieser einen Bericht vor.

Sachausschüsse werden von einem Mitglied der Diözesanleitung geleitet. Die Diözesanleitung kann die Leitung delegieren.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Diözesankonferenz gewählt.

Sachausschüsse sind paritätisch zu besetzen. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Verpflichtung zur Parität frei.

Den Sachausschüssen steht es frei, Berater/innen hinzuzuziehen.

16.2

Arbeitskreise unterstützen die Arbeit der diözesanverbandlichen Organe.

Sie werden von der Diözesankonferenz eingesetzt und legen dieser jährlich einen Bericht vor.

16.3

Zur Vorbereitung der Wahlen wählt die Diözesankonferenz für ein Jahr einen Wahlausschuss, der aus bis zu zwei Frauen und bis zu zwei Männern besteht. Die Diözesanleitung benennt aus ihren Reihen ein beratendes Mitglied, das die Geschäftsführung wahrnimmt.

Die Aufgaben des Wahlausschusses sind in der Wahlordnung (Anlage 3) geregelt.

§ 17**Auflösung des Vereins**

Der KjG Diözesanverband Aachen kann durch Beschluss der Diözesankonferenz aufgelöst werden. Bei Auflösung des KjG Diözesanverband Aachen oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des KjG Diözesanverband Aachen e.V. an den Bundesverband der KjG zwecks Verwendung für den KjG Diözesanverband Aachen und/oder einen gemeinnützigen Rechtsträger des KjG Diözesanverbandes Aachen. Sollte dieser Verwendungszweck innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung des Vereins nicht eintreten, so hat der KjG-Bundesverband die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18**Satzungsänderung**

Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Bundesleitung der KjG und des Bischofs von Aachen sowie der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 19**Definitionen**

19.1

Parität

Parität bedeutet: Es sind in gleicher Anzahl Plätze für Männer und Frauen vorzusehen.

19.2

Pfarrgemeinschaft

Die Pfarrgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Mitglieder der KjG in einer Pfarrei, in Ausnahmefällen auch in einer früheren Pfarrei (vgl. § 2.1 der Mustersatzung für Pfarrgemeinschaften). Auf der Ebene einer Gemeinschaft der Gemeinden oder eines Kirchengemeindeverbandes kann eine Pfarrgemeinschaft daher nicht gegründet werden.

§ 1**Mitgliedschaft**

1.1

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes bejaht.

1.2

Die/Der einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie/er das schriftlich erklärt und die Pfarrleitung bzw. bei Neugründung einer Pfarrgemeinschaft die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.

1.3

Als Mitglied nimmt sie/er an Gruppen, Projekten und/oder offenen Angeboten teil.

1.4

Die Mitglieder bis einschließlich 13 Jahre bilden die Kinderstufe, die Mitglieder von 14 bis 17 Jahre die Jugendstufe und die Mitglieder ab 18 Jahre die Stufe Junge Erwachsene. Stichtag ist der 01. Januar.

1.5

Die Mitgliedschaft kann auch als Familie erworben werden, wenn die Mitglieder der Familie in einem Haushalt leben. Im Aufnahmeantrag sind die Einzelpersonen, die Mitglied werden, mit Namen zu benennen. Die Kinder der Familie, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die gleichen Rechte, wie einzelne Mitglieder der Pfarrgemeinschaft.

Die übrigen Mitglieder einer Familie werden als sogenannte passive Mitglieder geführt. Sie haben keinerlei Stimmrecht und können nicht in Leitungsamter gewählt werden. Sie können jedoch Vergünstigungen durch die Mitgliedschaft nutzen und unterstützen den Verband ideell.

Die Mitgliedschaft von Kindern, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird automatisch als einzelne Mitgliedschaft nach § 1.2 fortgeführt. Dies gilt auch für die Kinder der Familie, die den gemeinsamen Haushalt verlassen haben. Auch wenn keine Kinder mehr im gemeinsamen Haushalt leben, bleibt die Familienmitgliedschaft der übrigen Mitglieder bestehen.

Wirksam wird die Änderung mit Beginn des Jahres, das auf den Zeitpunkt der Änderung folgt.

1.6

Das Mitglied (bzw. jede Familie nach § 1.5) ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser setzt sich zusammen aus dem von der Diözesankonferenz festgelegten Grundbetrag und dem von der Mitgliederversammlung eventuell festgelegten zusätzlichen Pfarrbeitrag.

Bis zur Zahlung des Beitrages ruhen die Mitgliedsrechte.

1.7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung der/des Betroffenen. Die Diözesanleitung muss vor dem Ausschluss eines Mitgliedes zu Rate gezogen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet dann verbindlich.

§ 2**Die Pfarrgemeinschaft**

2.1

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft. Sie führt den Namen Pfarrgemeinschaft "KjG XY" und hat ihren Sitz in XY. Diese Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.

Bei einer Zusammenlegung von mehreren Pfarreien zu einer Pfarrei können bestehende Pfarrgemeinschaften bestehen bleiben.

2.2

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele des KjG-Bundesverbandes sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gruppen, Projekte und/oder offene Angebote entsprechend der örtlichen Situation.

Die Pfarrgemeinschaft erkennt die Grundlagen und Ziele des KjG-Bundesverbandes an und ist diesen verpflichtet. Zweck der Pfarrgemeinschaft ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben der Katholischen jungen Gemeinde (KjG), wie sie in den Grundlagen und Zielen des Bundesverbandes der Katholischen jungen Gemeinde grundgelegt sind.

Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- Durchführung von Gruppenstunden
- Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

- Vorbereitung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen
- Beratungstätigkeiten
- Herstellung und Veröffentlichung von Publikationen
- Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke
- Vorhalten von Arbeitsmitteln und Personal zur Durchführung der vorgenannten Zwecke.

2.3

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

2.4

Zur Auflösung einer Pfarrgemeinschaft ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Einladung, die 14 Tage vorher verschickt sein muss, ist eine ausführliche schriftliche Begründung des Auflösungsantrages beizufügen. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

2.5

Das Vermögen und alle Sachwerte der Pfarrgemeinschaft fallen bei Auflösung an den KJG Diözesanverband Aachen. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen und alle Sachwerte der Pfarrgemeinschaft drei Jahre lang zweckgebunden zu verwalten. Dieses gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von 3 Jahren neu konstituieren, sind ihr das Vermögen und die öffentlich geförderten Sachwerte auszuhändigen.

§ 3

Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

4.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele des KJG-Bundesverbandes sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

4.2

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - die Satzung der Pfarrgemeinschaft
 - die Jahresplanung
 - gegebenenfalls den zusätzlichen Pfarrbeitrag
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung
- Wahl der Delegierten zur Diözesankonferenz
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
- Entgegennahme der Berichte pfarrgemeinschaftlicher Arbeitskreise
- Vorschlag von Kandidat/innen zum Diözesanausschuss

4.3

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise entsprechend § 16.2 der Satzung des KJG Diözesanverband Aachen e.V. einrichten.

4.4

Zur Mitgliederversammlung gehören:

- stimmberechtigt die Mitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- beratend ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde.

Anmerkung zu §4.4

Damit die Mitglieder der Kinderstufe in angemessener Weise an den Entscheidungen der Mitgliederversammlung beteiligt werden können, ist es notwendig, die Mitgliederversammlung in den Gruppen intensiv vorzubereiten und für eine kindgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

4.5

Die Pfarrleitung kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.

4.6

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird schriftlich eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Satzungsänderungen, Wahlen zur Pfarrleitung, Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung, Entlastung von Pfarrleitungsmitgliedern und ähnlich schwerwiegende Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugeleitet worden ist oder Bestandteil der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Mitglied der Pfarrleitung unterschrieben und den Mitgliedern innerhalb von 10 Wochen zugänglich gemacht wird.

Für die Mitgliederversammlung findet die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz sinngemäß Anwendung. Für Wahlen ist die Wahlordnung maßgebend (vgl. Anlage 3). Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Die Leitungsrunde

5.1

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gruppen, Projekte und offenen Angebote aufeinander ab.

5.2

Der Leitungsrunde sind unter anderem folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Informationen über die Situation der Mädchen und Jungen in der Pfarrgemeinde
- Gründung neuer Gruppen, Projekte und offener Angebote.

Falls in einer Pfarrgemeinschaft keine Leitungsrunde existiert, übernimmt die Pfarrleitung deren Aufgaben.

5.3

Zur Leitungsrunde gehören:

- stimmberechtigt:
 - die Leiter/innen der Gruppen, Projekte und offenen Angebote
 - je ein/e Vertreter/in jeder Gruppe, jedes Projektes und offenen Angebotes
 - die Mitglieder der Pfarrleitung
- beratend:
 - die/der Kassierer/in, falls sie/er nicht stimmberechtigtes Mitglied der Leiterrunde ist
 - ein/e Vertreter/in des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat.

Die Mitglieder der einzelnen Gruppen, Projekte und offenen Angebote wählen ein Mitglied als ihre/n Vertreter/in in der Leitungsrunde.

5.4

Die Pfarrleitung kann Gäste (z. B. Vertreter/innen des Diözesanverbandes, andere Mitglieder der Pfarrgemeinschaft) zur Leitungsrunde einladen.

5.5

Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und von einem Mitglied der Pfarrleitung geleitet.

Die Leitungsrunde beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Die Pfarrleitung

6.1

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Gewinnung und Berufung von Leiter/innen und Mitarbeiter/innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen, Projekte und offenen Angebote
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ Mitgliedsverbänden in der Pfarrei
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter/innen)
- Meldung der Mitglieder der Pfarrgemeinschaft beim Diözesanverband und Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge.

6.2

Die Pfarrleitung bildet den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Gerichtlich und außergerichtlich wird die Pfarrgemeinschaft durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Ist nur ein Pfarrleitungsmitglied vorhanden, vertritt dieses allein.

6.3

Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören an:

- bis zu vier Pfarrleiterinnen
- bis zu vier Pfarrleiter.

In der Pfarrleitung ist eine Person Geistliche(r) Leiter(in) bzw. nimmt Aufgaben der geistlichen Leitung wahr. Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Kandidiert kein(e) Geistliche(r) Leiter(in), bzw. kein Laie zur Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung, entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl, welche Position in der Pfarrleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine/n Kassierer/in berufen.

6.4

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus als Vorstand der Pfarrgemeinschaft im Amt bis wirksame Neuwahlen erfolgt sind. Mitglieder der Pfarrleitung müssen Mitglied einer Pfarrgemeinschaft des Diözesanverbandes sein.

§ 7

Änderung der Satzung

Die Pfarrgemeinschaft ist bei einer Änderung der Mustersatzung durch die Diözesankonferenz verpflichtet, ihre Satzung anzupassen.

§ 1**Termin**

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§ 2**Vorbereitung**

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses

§ 3**Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§ 4**Unterlagen**

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- den Bericht der Diözesanleitung
- den Bericht des Diözesanausschusses
- die Berichte der Sachausschüsse und Arbeitskreise.

§ 5**Leitung**

5.1

Die Versammlungsleitung der Diözesankonferenz obliegt einem von der Diözesanleitung bestimmten Mitglied der Diözesanleitung. Dieses kann die Moderation, nicht aber die Leitung delegieren. Sofern die Moderation nicht delegiert worden ist, werden die Aufgaben des/der Moderatorin von dem/der Versammlungsleiter/in wahrgenommen.

5.2

Der/die Versammlungsleiter/in kann beratende Mitglieder der Diözesankonferenz und Gäste von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen. Die Diözesankonferenz kann diese Entscheidung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz aufheben.

§ 6**Beginn der Beratung**

Die Beratungen beginnen mit der Festlegung der endgültigen Tagesordnung.

§ 7**Schluss der Beratungen**

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen.

Beschlüsse zur Vertagung oder Schließung der Diözesankonferenz bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§ 8**Ablauf der Beratungen**

Das Wort wird durch den/die Moderator/in in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt, wobei Frauen und Männer auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden.

Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von dem/der Versammlungsleiter/in begrenzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in kann Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen alle Maßnahmen des/der Versammlungsleiter/in ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

§ 9**Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung werden die Redelisten unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schließung der Redelisten
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Nichtbefassung
- Hinweis zur Geschäftsordnung
- Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; anderenfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 10

Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratungen eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Moderator/in das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei dem/der Protokollführer/in abgegeben werden. Eine Debatte darüber findet nicht statt. Eine persönliche Erklärung ist in vollem Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

§ 11

Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesankonferenz.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Der/die Moderator/in stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

§ 12

Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Anzahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

Eine absolute Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der abgegebenen Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

Bei einer einfachen oder qualifizierten (z.B. "absolut" oder "Zwei-Drittel" oder "Drei-Viertel") Mehrheit mit dem Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder" sind Enthaltungen und ungültige Stimmen wie Nein-Stimmen zu werten.

Für die Erreichung der jeweiligen Mehrheit genügt es, wenn die notwendige Mehrheit nur durch einen Bruchteil einer Stimme erreicht wird.

§ 13

Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Protokoll angefertigt, das von einem Mitglied der Diözesanleitung unterschrieben wird.

§ 14

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von 10 Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über die Annahme oder Ablehnung eines Einspruches entscheidet der Diözesanausschuss.

§ 15

Anwendung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung findet sinngemäß für alle Organe des Diözesanverbandes Anwendung, sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt ist.

§ 1**Wahlausschuss**

Zur Vorbereitung von Wahlen wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben auch alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Für die Wahl der Gremien einer Pfarrgemeinschaft ist die Bildung eines Wahlausschusses nicht erforderlich.

§ 2**Personalbefragung und Personaldebatte**

Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen voraus. Die Befragung kann unter Ausschluss der übrigen Kandidaten/Kandidatinnen stattfinden.

Den Wahlen zu Pfarrleitung, Diözesanleitung, Diözesanausschuss und Finanz- und Personalausschuss (FuP) muss eine Personaldebatte zur Beratung der Stimmberechtigten über die Kandidaten/Kandidatinnen vorausgehen. Bei den übrigen Wahlen findet eine solche statt, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung beantragt wird.

Die Personaldebatte erfolgt in Abwesenheit aller Kandidaten. Es sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung oder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend.

Kandidaten und Kandidatinnen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

§ 3**Form und Durchführung der Abstimmung**

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Für die zu besetzenden Ämter innerhalb eines Gremiums stimmt jede(r) Stimmberechtigte mit einem Stimmzettel ab, auf dem alle Kandidaten / Kandidatinnen aufgeführt sind.

Über jeden Kandidaten/jede Kandidatin wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Es dürfen höchstens so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, sind Stimmen für einzelne Kandidaten / Kandidatinnen auf einem Stimmzettel nur dann gültig, wenn der Wählerwille klar erkennbar ist.

Auf Antrag kann die Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung Widerspruch erhebt.

Wahlen zu Diözesanleitung, Pfarrleitung, Diözesanausschuss sowie Finanz- und Personalausschuss werden *immer* in geheimer Abstimmung durchgeführt.

§ 4**Ergebnis der Abstimmung**

Es sind alle Kandidaten / Kandidatinnen gewählt, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten. Kandidaten / Kandidatinnen, die gleich viele Nein-Stimmen wie Ja-Stimmen oder mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten, sind nicht gewählt.

Alle zu besetzenden Ämter werden in der Reihenfolge der Anzahl der Ja-Stimmen der Kandidaten / Kandidatinnen vergeben, solange die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Ist das Gremium paritätisch zu besetzen, so wird die Reihenfolge für jedes Geschlecht einzeln bestimmt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt, wenn es für die Entscheidung über die Besetzung eines Amtes erforderlich ist, eine Stichwahl. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung geht dieser eine erneute Befragung der Stichwahlkandidaten und/oder Personaldebatte voraus. Führt auch die Stichwahl zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 5**Wahlen zu Delegationen**

Wahlen zu Delegationen (z.B. Delegation zu den Diözesankonferenzen von BDKJ und KJG, sowie Delegationen zu den Gremien des Bundesverbandes der KJG einschließlich seiner Trägerkörperschaften) erfolgen gemäß §§ 3,4. Für den Fall, dass Delegierte verhindert sind, ist es zusätzlich erforderlich eine Nachrückerliste mit Ersatzdelegierten zu führen. Ersatzdelegierte sind die Kandidaten / Kandidatinnen, die für das Gremium gewählt wurden, aber für die

Besetzung der Delegation zu wenig Ja-Stimmen bekommen haben. Ersatzdelegierte rücken im Falle der Verhinderung von Delegierten in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen unter Berücksichtigung der Parität auf Delegiertenplätze für das entsprechende Gremium nach.

§ 6

Annahmeerklärungen

Annahmeerklärungen zu Wahlen werden erst mit Beendigung der Konferenz bzw. der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 7

Abwahl

Zur Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung, einer Pfarrleitung, des Diözesanausschusses und des Finanz- und Personalausschusses ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung notwendig.

§ 8

Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Anzahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

Eine absolute Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der abgegebenen Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

Bei einer einfachen oder qualifizierten (z.B. "absolut" oder "Zwei-Drittel" oder "Drei-Viertel") Mehrheit mit dem Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder" sind Enthaltungen und ungültige Stimmen wie Nein-Stimmen zu werten.

Für die Erreichung der jeweiligen Mehrheit genügt es, wenn die notwendige Mehrheit nur durch einen Bruchteil einer Stimme erreicht wird.